

Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. (VOD)

VOD (DHPol) • Zum Roten Berge 18-24 • 48165 Münster

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstraße 37 11015 Berlin Postanschrift:
Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol)
Zum Roten Berge 18-24
48165 Münster
Tel.: 02501/806277
mailto:info@vod-ev.org
www.vod-ev.org
SPK Münsterland Ost, BIC: WELADED1MST
IBAN: DE43 4005 0150 0000 5534 46

Münster, den 06.01.2017

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Schreiben des BMJV vom 23.12.2016 - I B 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld nimmt die Verkehrsunfall-Opferhilfe Deutschland e.V. (VOD) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Umsetzung der in dem Bezugsschreiben zitierten Vorgabe des aktuellen Koalitionsvertrags begrüßt. Der Staat sollte Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch einräumen.

Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland die EU-Richtlinie 2012/92 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie) leider nur unvollständig umgesetzt. So wurde entgegen dem Inhalt dieser Richtlinie und dem Ziel der Union, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln, in Deutschland bezüglich des Schutzes von Opfern bei Verkehrsstraftaten und der Einführung von Mindeststandards für diese noch immer nicht realisiert.

Da die Kommission keine Differenzierung bezüglich Verkehrsstraftaten und anderen Straftaten vorgenommen hat, sondern in Artikel 2 der Direktive einen Opferbegriff definierte, der nicht nach Kriminalitäts- und Verkehrsopfern unterscheidet, vielmehr ausschließlich die Schwere des Delikts im Fokus hat, wonach wenigstens eine Straftat vorliegen muss, zählen in der Union auch unmittelbare oder mittelbare Verkehrsunfallopfer zu den geschützten Personen, sofern sie durch eine Straftat verletzt worden sind. Dabei kann es sich z. B. um die bei einem Verkehrsunfall mit Personenschaden häufig vorliegende fahrlässige Körperverletzung/Tötung oder um konkrete Verkehrsstraftaten wie §§ 315c oder 316 StGB handeln, die zu Verkehrsunfällen geführt haben.



Obwohl dem Staat aus dem Erhalt des Gewaltmonopols eine Restitutionspflicht dem Bürger gegenüber erwächst, hat das zur Umsetzung der v. g. Direktive verabschiedete 3. Opferrechtsreformgesetz ab 2016 keine Verbesserungen durch konkrete Hilfsmaßnahmen für Verkehrsunfallopfer in Deutschland erbracht. Ein durch die Opferschutzrichtlinie erhöhter Schutzstandard bezieht sich im Wesentlichen nur auf bestimmte, zur Nebenklage (§ 395 StPO) berechtigte Delikte, wie versuchter Mord und versuchter Totschlag, ferner auf ausgewählte Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Menschenhandelsdelikte (vgl. § 397a Abs. 1 StPO), nicht aber auf o. g. Straftaten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

Vielmehr schließt das OEG, von dessen Leistungen nach § 1 Abs. 1 OEG lediglich Opfer profitieren, die "infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen ihre oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten" haben, nach § 1 Abs. 11 OEG Opfer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehrs gar von vornherein aus, da dieses Gesetz selbst dann nicht angewendet werden darf, wenn "Schäden aus einem tätlichen Angriff, die von dem Angreifer durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verursacht worden sind". Damit fallen sogar die Opfer des Berliner Terroranschlags vom 19.12.2016 sowie deren Angehörige bislang nicht unter den bundesdeutschen Opferbegriff, da die Morde mittels – zweckwidrigen – Gebrauchs eines Kfz begangen worden sind.

Tötungen oder Verletzungen im Straßenverkehr auch im deutschen Opferschutzrecht u. a. entsprechend der EU-Opferschutzrichtlinie zu berücksichtigen hat die VOD seit 06.10.2015 mehrfach schriftlich, bislang vergeblich, beim BMJV eingefordert. Auf die durch Schreiben der VOD vom 14.06. und 08.11.2016 formulierten Fragen hat das BMJV sich in einer Mitteilung vom 07.12.2016 letztlich verweigert, eine inhaltliche Erklärung abzugeben, die ersichtlich in einem Offenbarungseid bezüglich des Schutzes von Verkehrsunfallopfern gemündet wäre. Dies zeigt, dass hier für die Bundesrepublik Deutschland ein erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht, der zumindest europäischen Standards (EU-Opferschutzrichtlinie) entsprechen sollte.

Gemeinsam mit dem Weißen Ring hat sich die VOD im Mai 2015 für die Einführung eines – nunmehr als Referentenentwurf durch das BMJV vorgesehenen – Angehörigenschmerzensgelds ausgesprochen. Die VOD setzt sich dafür ein, dass im Falle eines fremdverursachten Todes Hinterbliebenen, als Ausgleich für erlittene Seelenqualen, die Angehörige durch den Verlust eines Angehörigen erleiden, ein eigenständiger Schmerzensgeldanspruch gegen denjenigen zustehen soll, der den Tod eines nahen Angehörigen schuldhaft herbeigeführt hat. Dieser Anspruch darf nicht, wie bisher, nur in Ausnahmefällen gelten, in denen Angehörige als Folge des erlittenen Verlusts eine eigene körperliche Erkrankung oder eine schwere seelische Erschütterung (sog. "Schockschaden") nachweisen können.



Den erlittenen Verlust eines nahestehenden Menschen kann ein Schmerzensgeld selbstverständlich nicht ausgleichen. Das Geld vermag aber eine unterstützende Hille zu sein bei der Bewältigung der Trauer und des zu tragenden seelischen Leids. Darüber hinaus könnte ein Geldbetrag symbolisch eine Anteilnahme ausdrücken und solidarische Verbundenheit vermitteln.

Bei der Bemessung des "Trauerschadens" müssen gewiss klare Grenzen gesetzt werden, einerseits durch die – im Referentenentwurf vorgenommene – konkrete Beschränkung der Berechtigten auf Ehe- bzw. Lebenspartner sowie Eltern oder Kinder der Getöteten und andererseits auf eine angemessene Höhe des Schmerzensgeldes, die dem – im Rahmen der richterlichen Schadenschätzung zu ermittelnden – Wert der Trauer entspricht.

Bezüglich der im Referentenentwurf genannten Anspruchsgrundlage (§ 844 Absatz 3 BGB-E) ist grundsätzlich festzustellen, dass hier hohe Haftungsanforderungen im Zusammenhang mit § 823 BGB bestehen (Verschulden). Ein Anspruch soll nach § 844 Absatz 3 BGB-E nur dann bestehen, wenn sämtliche Voraussetzungen der betreffenden unerlaubten Handlung vorliegen, in der Person des Anspruchsgegners also alle haftungsbegründenden Voraussetzungen einer deliktsrechtlichen Haftung nach den §§ 823 ff. BGB erfüllt sind. Ansprüche aus der Verschuldenshaftung sind für den Geschädigten – insbesondere bei Verkehrsunfällen – grundsätzlich schwierig durchzusetzen.

Im Rahmen der Gefährdungshaftung nach dem StVG muss der Hinterbliebene sich ein mitwirkendes Verschulden des Getöteten oder eine von diesem zu verantwortende Betriebsgefahr hingegen auf etwaige Ansprüche anrechnen lassen, so dass es, nach Inkrafttreten der durch den Referentenentwurf vorgesehenen Regelung zu § 10 Abs. 3 StVG-E, bei Verkehrsunfällen mit Todesfolge in der Praxis häufiger zu Kürzungen bis hin zum Fortfall eines Anspruchs auf Angehörigenschmerzensgeld kommen dürfte.

Gegen eine Herausnahme des geplanten Hinterbliebenengeldes aus dem Zugewinnausgleich bestehen aus Sicht der VOD allerdings keine Bedenken.

Die durch das BMJV skizzierte Kosten- bzw. Umstellungsberechnung dürfte hinsichtlich fremdverursachter Todesfälle im Straßenverkehr nach Einschätzung der VOD aufgrund der v. g. Einschränkungen sowie der moderaten bisherigen richterlichen Spruchpraxis beim Schmerzensgeld zum "Schockschaden" nicht überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Wilfried Echterhoff)

Erster Vorsitzender

(Peter Schlanstein)
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied